# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1998

Ausgegeben am 22. Dezember 1998

58. Stück

58. Kundmachung: Festsetzung der Pflege- und Sondergebühren und die Feststellung der als kostendeckend ermittelten Pflege- und Sondergebühren für die Wiener öffentlichen Krankenanstalten.

### 58.

Kundmachung der Wiener Landesregierung betreffend die Festsetzung der Pflege- und Sondergebühren und die Feststellung der als kostendeckend ermittelten Pflege- und Sondergebühren für die Wiener öffentlichen Krankenanstalten

Die Wiener Landesregierung hat folgenden Beschluß gefaßt:

### Artikel I

Gemäß § 46 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987, LGBl. für Wien Nr. 23/1987, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 13/1997, wird für die nachstehenden Krankenanstalten die Pflegegebühr pro Pflegetag und Patient für die allgemeine Gebührenklasse und für die Sonderklasse wie folgt festgesetzt:

Sonderklasse wie folgt festgesetzt:	and ful die
Krankenhaus Lainz	
Wilhelminenspital	
Franz-Josef-Spital	
Krankenhaus Rudolfstiftung	
Elisabeth-Spital	
Allgemeine Poliklinik	
Krankenhaus Floridsdorf	
Sozialmedizinisches Zentrum-Ost (Donauspital)	
Sophien-Spital	
Pulmologisches Zentrum	
Orthopädisches Krankenhaus Gersthof	
Semmelweis-Frauenklinik	
Neurologisches Krankenhaus Rosenhügel	
Neurologisches Krankenhaus Maria-Theresien-Schlössel	
Preyer'sches Kinderspital	
Mautner Markhof'sches Kinderspital	
Kinderklinik Glanzing	6 800 S
Allgemeines Krankenhaus (einschließlich St. Anna-Kinderspital)	8 140 S
3. Psychiatrisches Krankenhaus Baumgartner Höhe (ausgenommen die Behandlung	01105
von auf Grund von Straftaten freiheitsbeschränkten Patienten der 8. Psychiatrischen	
Abteilung im Pavillon 23), Pflege- und Therapiezentrum Ybbs an der Donau	3 940 S
4. 8. Psychiatrische Abteilung im Pavillon 23 des Psychiatrischen Krankenhauses	37103
Baumgartner Höhe (Behandlung von auf Grund von Straftaten freiheitsbeschränkten	
Patienten)	2 900 S
5. Hanusch-Krankenhaus	6 800 S
6. Orthopädisches Spital (Speising)	6 800 S
Die gemäß § 46 des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987, LGBl. für Wien Nr. 23/	
geändert durch das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 13/1997, unter Beachtung der Vorschri	
Abs. 5 kostendeckend ermittelte Pflegegebühr wird	iten des 3 11
für das Allgemeine Krankenhaus (einschließlich das St. Anna-Kinderspital) mit	8 149,62 S
für alle anderen Wiener städtischen Krankenanstalten mit Ausnahme der psychiatri-	0 1 15,02 5
schen Krankenanstalten mit	6 803,18 S
für die psychiatrischen Krankenanstalten (ausgenommen die in Z 4 angeführte Ab-	0 000,10 B
teilung des Psychiatrischen Krankenhauses Baumgartner Höhe) mit	3 949,94 S
für die in Z 4 angeführte Abteilung des Psychiatrischen Krankenhauses Baumgartner	0 7 . 7 , 7 . 2
Höhe mit	2 904,71 S
für das Hanusch-Krankenhaus mit	6 875,45 S
und für das Orthopädische Spital (Speising) mit	6 803,17 S
festgestellt.	
$\boldsymbol{\varepsilon}$	

2 72

## **Artikel II**

Gemäß § 45 Abs. 2 des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987, LGBl. für Wien Nr. 23/1987, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 13/1997, wird die in der Sonderklasse pro Pflegetag und Patient zum Ersatz des erhöhten Personal- und Sachaufwandes zu leistende Anstaltsgebühr wie folgt festgesetzt:

für das Allgemeine Krankenhaus (einschließlich das St. Anna-Kinderspital) mit	4 430 S
für alle anderen Wiener städtischen Krankenanstalten, ausgenommen die 8. Psychiatri-	
sche Abteilung im Pavillon 23 des Psychiatrischen Krankenhauses Baumgartner Höhe,	
das Hanusch-Krankenhaus und das Orthopädische Spital (Speising) mit	1 870 S.

Die gemäß § 46 des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987, LGBl. für Wien Nr. 23/1987, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 13/1997, unter Beachtung der Vorschriften des § 44 Abs. 5 kostendeckend ermittelte Anstaltsgebühr wird

für das Allgemeine Krankenhaus (einschließlich das St. Anna-Kinderspital) mit	7 923,65 S
für alle anderen Wiener städtischen Krankenanstalten (ausgenommen die 8. Psychiatri-	
sche Abteilung im Pavillon 23 des Psychiatrischen Krankenhauses Baumgartner Höhe)	
mit	3 348,55 S
für das Hanusch-Krankenhaus mit	2 833,64 S
und für das Orthopädische Spital (Speising) mit	3 348,55 S
festgestellt.	

# Artikel III

Die Rechtsträger der unter Art. I aufgezählten öffentlichen Krankenanstalten werden ermächtigt, mit den Trägern der privaten Krankenversicherungen, welche für eine entsprechend große Zahl von Sonderklassefällen eine Direktverrechnung vornehmen, für privatkrankenversicherte Sonderklassepatienten, die über keine gesetzliche Krankenversicherung verfügen, die amtlichen Pflegegebühren und Anstaltsgebühren nach Art. I bzw. Art. II in Pauschalbeträgen zu vereinbaren. Diese Pauschalbeträge werden wie folgt festgesetzt:

für das Allgemeine Krankenhaus (einschließlich das St. Anna-Kinderspital)	8 930 S
und für alle anderen Wiener städtischen Krankenanstalten (ausgenommen die	
8. Psychiatrische Abteilung im Pavillon 23 des Psychiatrischen Krankenhauses Baum-	
gartner Höhe), das Hanusch-Krankenhaus und das Orthopädische Spital (Speising)	7 130 S.

## Artikel IV

Gemäß § 45 Abs. 1 und 2 des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987, LGBl. für Wien Nr. 23/1987, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 13/1997, wird für Patienten der Sonderklasse der Wiener öffentlichen Krankenanstalten, die auf eigenen Wunsch in einem Einbettzimmer untergebracht werden, pro Pflegetag und Patient ein Zuschlag zur Anstaltsgebühr gemäß Art. II bzw. ein Zuschlag zur Gebühr gemäß Art. III in Höhe von 700 S festgesetzt.

## Artikel V

Gemäß § 46 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987, LGBl. für Wien Nr. 23/1987, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 13/1997, wird für Patienten gemäß § 43 KAG die Pflegegebühr pro Pflegetag und Patient für die allgemeine Gebührenklasse in Höhe von 8 060 S inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer festgesetzt.

## Artikel VI

- (1) Die Bestimmungen der Art. II bis IV gelten nicht für die Inanspruchnahme der Sonderklasse bei postoperativer Betreuung tagesklinischer Patienten im Institut für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde im Krankenhaus Lainz.
  - (2) Dieser Beschluß tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.
- (3) Mit Ablauf des 31. Dezember 1998 verliert die Kundmachung der Wiener Landesregierung betreffend die Festsetzung der Pflege- und Sondergebühren und die Feststellung der als kostendeckend ermittelten Pflege- und Sondergebühren für die Wiener öffentlichen Krankenanstalten, LGBl. für Wien Nr. 45/1997, ihre Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:

## Häupl

Erhältlich im Drucksortenverlag der Stadthauptkasse, 1010 Wien, Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, und Stücke des laufenden Jahres per Bestellung und Verkauf ab Lager bei der Österreichischen Staatsdruckerei AG, 1239 Wien, Tenschertstraße 7, Telefon 797 89 Durchwahl 295, Fax 797 89 Durchwahl 442. Direktverkauf:
Buchhandlung des Verlags Österreich, 1010 Wien, Wollzeile 16, Telefon 512 48 85, Verkaufspreis 5,– S.